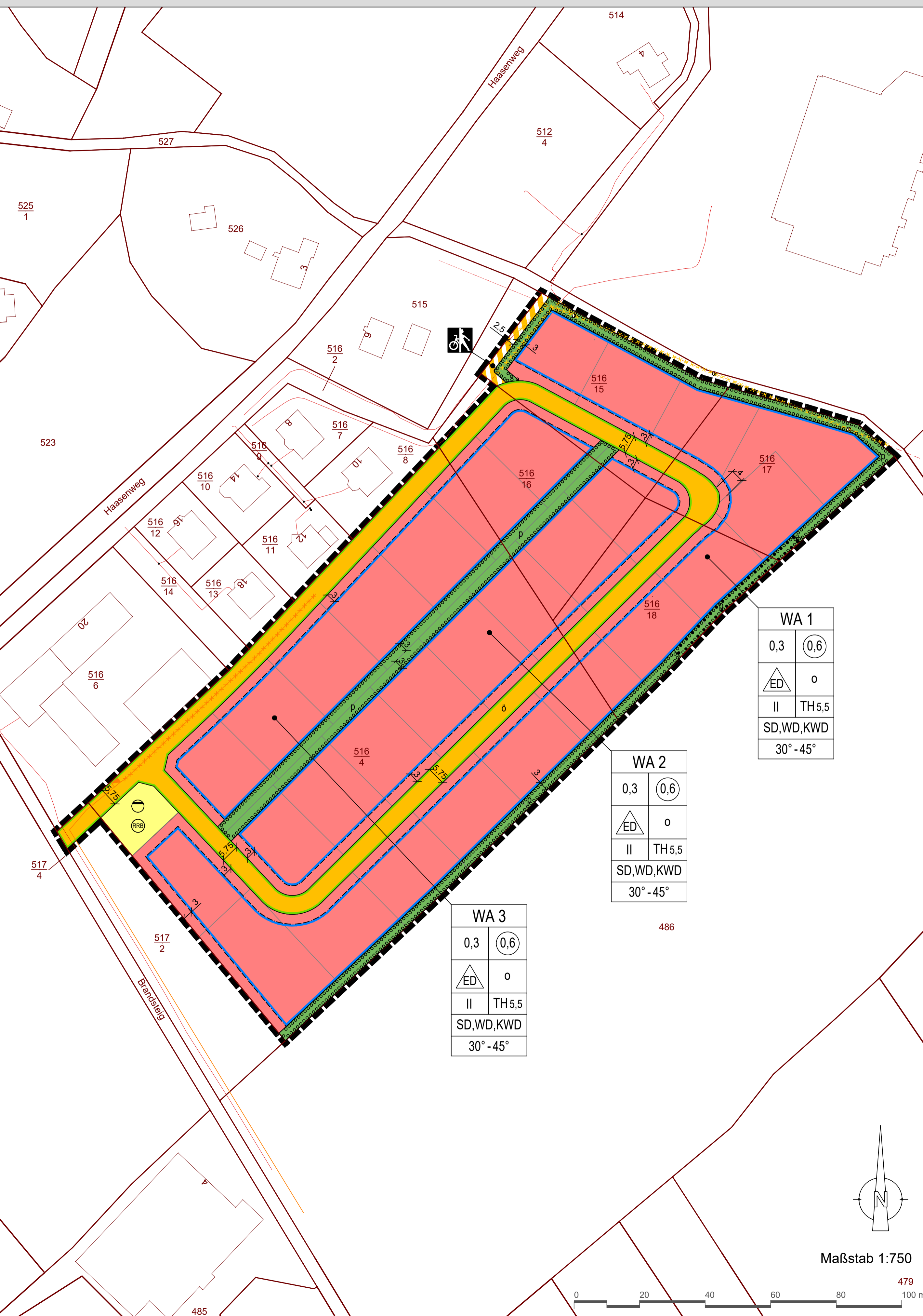


Bebauungsplan Nr. 9 "Wohngebiet Haasenweg"

Planzeichnung - Teil A



Planzeichenerklärung - Teil C

- (§ 2 Abs. 4 PlanZVO)
- 1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- WA 1** 1.1.3. Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,3 2.1. Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
0,3 2.5. Grundflächenzahl
- II** 2.7. Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- TH 5,5 m 2.8. Traufhöhe, als Höchstmaß
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- 0 3.1. Art der Bauweise (Abk. "o" - offene Bauweise)
- ED** 3.1. Bebauungsart (Abk. "ED" - Einzel- und Doppelhausbebauung)
- 3.5. Baugrenze
- 6. Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 6.1. Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- 6.2. Straßenbegrenzungslinie
- 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung Fuß-/Radweg
- 9 öffentliche Verkehrsfläche
- 7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- 7.1. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- Abwasser
Regenwasserrückhaltebecken
- 9. Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- 9.1. Private Grünflächen
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- 13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
- 13.2.1.+2. Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)
- 15. Sonstige Planzeichen**
- 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Anforderungen an die Gestaltung**
(§ 4 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SächsBO)
- SD Dachform (Abk.: SD - Satteldach, WD - Walmdach, KWD - Krüppelwalmdach)
35° - 45° Dachneigung, als Mindest- und Höchstmaß
- Nachrichtliche Übernahmen ohne Normcharakter**
- 10 Maßstabe (alle Angaben in m)
- Medienbestand Strom Freileitungsmast
Medienbestand Strom Freileitung
Medienbestand Strom Erdkabel
Medienbestand Strom - Umverlegung
- Medienbestand Gas (Kathodischer Korrosionsschutz)
Medienbestand Gas (Kathodischer Korrosionsschutz) - Umverlegung
- ALKIS Flurstück mit Flurstücknummer
Straßenname
Hausnummer
Gebäude-Umring
- geplante Flurstücksgrenzen

Textliche Festsetzungen - Teil B und Hinweise

- Textliche Festsetzungen (Teil B)**
- I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)**
- 1 Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB
Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Erbsdorf: 516/4, 516/15, 516/17, 516/18 vollumfänglich und Flurstück 516/16 sowie 517/2 anteilig.
- 2 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§ 4 Abs. 1 und 2 BauN-VO
- 2.1 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA1 - WA3) sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig.
- 3 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16-21a BauNVO
Die Festsetzungen entsprechen § 16 BauNVO und sind der Nutzungs-schablone der Planzeichnung (Teil A) zu entnehmen.
- 3.1 Die Grundflächenzahl ist gemäß § 19 BauNVO mit 0,3 als Höchstmaß festgesetzt.
- 3.2 Die Zahl der Vollgeschosse ist gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO als Höchstmaß mit 2 Vollgeschossen (II) festgesetzt. Der Ausbau der Dachgeschosse, die keine Vollgeschosse sind, ist zulässig. Die Geschossflächenzahl der Vollgeschosse wird auf GFZ 0,6 als Höchstmaß festgesetzt.
- 3.3 Die Höhe der baulichen Anlagen ist als maximale Traufhöhe (TH) mit 5,5 m mit Bezugspunkt OK Straßenmitte vor dem Gebäude festgesetzt. Davon ausgenommen ist die Höhe der Waltraufen des Krüppelwalmdachs.
- 4 Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO
Für das Baugelände ist eine offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.
- 5 Überbaubare Grundstücksflächen § 19 Abs. 4 Nr. 3, § 23 BauNVO
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind hinsichtlich ihrer Lage durch Baugrenzen festgesetzt. Die Grundflächen von baulichen Anlagen innerhalb der Geländeoberfläche sind in die Grundfläche einzurechnen.
- 6 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 BauNVO
Die Errichtung von Garagen, Carports und Stellplätzen sowie von Nebenanlagen ist entsprechend § 12 BauNVO ausschließlich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Davon ausgenommen ist eine Zufahrt.
- 7 Verkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- 7.1 Die Verkehrserschließung erfolgt ausgehend vom Brandsteig durch eine Wohnstraße, welche als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wird.
- 7.2 Ausgehend von der Wohnstraße wird eine Geh-/Radwegverbindung zum kommunalen Flurstück 487 Gemarkung Erbsdorf als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Fuß-/Radweg festgesetzt.
- 8 Ableitung Niederschlagswasser § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
Das anfallende Niederschlagswasser der privaten, infiltrationsfähig oder nicht überbauten Flächen ist an Ort und Stelle zu versickern. Das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsflächen sowie nicht versickerendes Niederschlagswasser der privaten überbauten Flächen ist zu fassen und dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuführen.
- 9 Festsetzungen zur Grünordnung § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 BauGB
- 9.1 Im Plangebiet sind die privaten Grünflächen und ihre Nutzung festgesetzt. Auf privaten Grünflächen sind bauliche Anlagen mit Ausnahme von Stützmauern und Einfriedungen (hier Zäune) nach § 61 Abs. 1 Nr. 7 SächsBO i.V.m. der textlichen Festsetzung Nr. 13.1 dieses Bauabwägungsplans unzulässig.
- 9.2 Auf den festgesetzten privaten Grünflächen mit Anpflanzungsgebot sind gebietseigene Sträucher- oder Baumhecken (Auswahl aus Pflanzliste Nr. III) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anzahl der anzupflanzenden Gehölze richtet sich nach der Größe der festgesetzten Grünfläche des jeweiligen Grundstücks. Pro angefangene 5 m² festgesetzter Grünfläche ist mindestens ein gebietseigener Strauch oder Baum (Auswahl aus Pflanzlisten Nr. II und III) zu pflanzen. Die Mindestpflanzqualität beträgt für Bäume H 3xv 10-12 mDB und Sträucher vStr 60-100 Tr 3-5. Für Obstbaumarten sind Halbstämme der Mindestpflanzqualität ha 3xv 10-12 mDB gleichsam zulässig. Die Standorte der einzelnen Pflanzen innerhalb der Grünfläche sind unter Beachtung der Heckenform und gesetzlichen Grenzabstände frei wählbar.
- 9.3 Pro angefangene 150 m² versiegelter Fläche des jeweiligen Grundstücks ist ein gebietseigener hoch- oder halbstämmiger Baum oder drei gebietseigene Sträucher entsprechend der Pflanzlisten (Auswahl aus Pflanzliste Nr. III) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestpflanzqualität beträgt für Bäume H 3xv 10-12 mDB und Sträucher vStr 60-100 Tr 3-5. Für Obstbaumarten sind Halbstämme der Mindestpflanzqualität ha 3xv 10-12 mDB gleichsam zulässig. Der Standort auf dem Grundstück ist unter Beachtung der gesetzlichen Grenzabstände frei wählbar. Die versiegelte Fläche umfasst die Grundflächen der Gebäude (inkl. Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) sowie der befestigten Zufahrten, Stellplätze und Fußwege.
- 9.4 Pflanzlisten
- I gebietseigene großkronige Bäume**
- | | |
|---|--------------|
| Obstbäume aller Art in regionaltypischen Sorten | Silber-Weide |
| Acer campestre | Winter-Linde |
| Acer pseudoplatanus | Sommer-Linde |
| Acer platanoides | Flatter-Ulme |
| Alnus glutinosa | Feld-Ulme |
| Betula pendula | |
| Carpinus betulus | |
| Fagus sylvatica | |
| Fraxinus excelsior | |
| Juglans regia | |
| Prunus padus | |
| Quercus petraea | |
| Quercus robur | |
- II gebietseigene kleinkronige Bäume:**
- | | |
|---|-------------------------|
| Obstbäume aller Art in regionaltypischen Sorten | Kornelkirsche |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Crataegus laevigata | Zweigflügler Weißdorn |
| Crataegus monogyna | Eingrifflicher Weißdorn |
| Salix caprea | Sal-Weide |
| Sorbus aucuparia | Gewöhnliche Eberesche |
- III gebietseigene Sträucher:**
- | | |
|---------------------|-------------------------|
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Crataegus laevigata | Zweigflügler Weißdorn |
| Crataegus monogyna | Eingrifflicher Weißdorn |
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Corylus avellana | Gewöhnliche Haselnuss |
| Eucryphia europaea | Pflaflentrich |
| Ligustrum vulgare | Gewöhnlicher Liguster |
| Lonicera xylosteum | Rote Heckenkirsche |
| Lonicera nigra | Schwarze Heckenkirsche |
| Prunus spinosa | Gewöhnliche Schlehe |
| Ribes nigrum | Schwarze Johannisbeere |
| Ribes rubrum | Rote Johannisbeere |
| Rhamnus frangula | Echter Faulbaum |
| Rhamnus cathartica | Purgier-Kreuzdorn |
| Rosa spec. | Wildrosen |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Sambucus racemosa | Roter Holunder |
| Viburnum opulus | Gewöhnlicher Schneeball |
- II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO**
- 10 Aufschüttungen / Abgrabungen § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SächsBO
Nicht nach § 61 Abs. 1 Nr. 9 SächsBO verfahrens-freie Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu einer Höhe bzw. Tiefe von 1 m über natürlicher Geländeoberkante widersprechen nicht den Festsetzungen dieses Bauabwägungsplans und sind gemäß § 30 BauGB zulässig. Darüber hinausgehende Maße bedürfen der Einzelfallprüfung. Die Festsetzung entbindet den Bauherren nicht von der Genehmigungspflicht. Die Pflichten aus § 17 SächsNRG (Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr bei Bodenerhöhungen) sind zu beachten. Gleichsam sind durch Abgrabungen verursachte Gefährdungen benachbarter Grundstücke auszuschließen.
- 11 Dachform und -neigung § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SächsBO
Als zulässige Dachformen werden Satteldach (SD), Walmdach (WD) und Krüppelwalmdach (KWD) festgesetzt. Die Dachneigung ist mit 30° bis 45° auszuführen.
- 12 Dachgestaltung § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SächsBO
Für die Dacheindeckung sind ausschließlich Materialien zulässig, die eine matte Oberfläche besitzen und hinsichtlich der Farbgebung der Eigenart der Wohnbebauung der näheren Umgebung entsprechen.
- 13 Einfriedungen § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SächsBO
Die in nachfolgender Nr. 13.1 bis und 13.2 festgesetzten Höhen von Einfriedungen sind jeweils Gesamthöhen über Bezugspunkt Geländeoberkante ihres Standorts. Sockel, Böschungen, Geländeaufschüttungen u.ä. sind in die Gesamthöhe einzurechnen.
- 13.1 Im Bereich der Grünflächen mit Pflanzgebot zugelassene Einfriedungen (hier Zäune) sind offen auszuführen und auf eine Gesamthöhe von maximal 1,0 m über vorgeanntem Bezugspunkt beschränkt.
- 13.2 Die Gesamthöhe von Einfriedungen (hier Zäune, Mauern) im Bereich der sonstigen Flächen ist auf maximal 1,5 m über vorgeanntem Bezugspunkt beschränkt.
- 13.3 Davon ausgenommen sind Umzäunungen öffentlicher technischer Anlagen (hier: Regenrückhaltebecken).
- Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)**
1. Archäologische Fundstellen / Denkmalschutz
Das Plangebiet ist Bestandteil des archäologischen Sachzeugnisses und liegt im archäologischen Relevanzbereich (Bergbau und Verhüttung 16.-19. Jahrhundert [D-20350-10]). Sollten im Zuge der Erschließungs- und Baumaßnahmen archäologische Funde auftreten, so sind diese der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden. Fundstellen sind gemäß § 20 SächsDSchG gegen weitere Zerstörung zu sichern. Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren (poststelle@fa.sachsen.de). Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzügungen sind dadurch nicht auszuschließen. Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
2. Bodenbelastungen und Altlastenverdacht
Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Bodenplangebietes

- „Raum Freiberg“, welches geogen und montan bedingt erhöhte Gehalte an Arsen (As), Cadmium (Cd) und Blei (Pb) im Boden aufweist. Aus Gründen der Vorsorge hat die Landesdirektion Chemnitz die Verordnung zur Festlegung des Bodenplangebietes „Raum Freiberg“ (RVO FG) vom 10. Mai 2011 (geändert am 02.10.2018) erlassen. Darin werden Empfehlungen im Umgang mit dem Boden gegeben. Das Plangebiet ist im Rahmen der Flächendifferenzierung für die Umlagerung von Bodenmaterial zum Zwecke der Verwertung (Karte 1.10) in jeweils anteilig in die Teilflächen 2 (ocker) und 3 (rot) eingestuft. Für den Wirkungspfad Boden-Mensch erfolgt die Einstufung nach gemeinsamer Klassifizierung As, Pb, Cd nach den Beurteilungswerten Wohngebiete (Karte 6.2.10) in die Teilfläche 3 (ocker).**
- 3. Altbergbau, Hohlraumgebiet**
- Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet mit umfangreichen, auch tagsoberflächennahen, bergbaulichen Tätigkeiten, welche insbesondere den uralten Bergbau betreffend kaum riskant sind. Dem Oberbergamt sind innerhalb des Planungsgebietes mehrere Ausbissbereiche von Erzgängen bekannt. Das Vorhandensein nicht-risskundiger Grubenbaue ist nicht auszuschließen. Mit der geotechnisch-markscheiderischen Bewertung des Altbergaus für das geplante Wohngebiet vom 29.01.2021 (s. Anlage zur Begründung des Bauabwägungsplans) liegt eine konkrete Risikoanalyse mit standortspezifischen Handlungsempfehlungen vor, welche insbesondere während der Erschließung und Bebauung des Wohngebiets zu beachten sind. Es wird empfohlen, alle Baugruben bzw. Erdauflüsse von einem fachkundigen Geologen auf Spuren des Bergbaus prüfen zu lassen. Bei angeordneten Spuren alten Bergbaus ist das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.
- 4. Geoinformationen**
- Innerhalb des Geltungsbereiches vorgefundene Vermessungs- und Grenzmarken sind besonders zu schützen bzw. zu erhalten. Sollte eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme unumgänglich sein, ist das Erfordernis der Sicherung der Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten von der zuständigen Vermessungsbehörde zu prüfen. Eine nach dieser Prüfung erforderliche Sicherung erfolgt durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Die Punkte der geodätischen Grundlagentetze (Lage, Höhe, Schwere) sind ebenfalls nicht zu entfernen oder zu verändern. Im Plangebiet befinden sich keine Raumbezugspunkte oder Höhenfestpunkte.
- 5. Radonschutz**
- Aufgrund des geogenen Radonpotentials im Freiberg Raum ist grundsätzlich mit erhöhten Radonkonzentrationen in Bodennähe zu rechnen. Das zu überplanende Gebiet liegt in der radioaktiven Verachtsfläche Nr. 20a (Freiberg). Zum gegenwärtigen Kenntnisstand liegen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für das Plangebiet vor. Bergbaubeeinflusste anthropogene Auffüllungen weisen oftmals erhöhte Gehalte natürlicher Radionuklide auf. Im Rahmen von Baugrunduntersuchungen wird bei Auffinden von anthropogenen Auffüllungen eine radiologische Überprüfung des Bodenmaterials empfohlen. Das Plangebiet befindet sich durch Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zum 31. Dezember 2020 im Radonvorsorgegebiet. Für private Neubauten besteht damit für Bauherren die Pflicht, durch bauliche Maßnahmen weitgehend zu verhindern, dass Radon in das Gebäude eindringen kann.
- Radonberatungsstelle Sachsen:
Tel: 0371 46124-221
Email: radonberatung@smul.sachsen.de
- 6. Geologie**
- Für Neubauvorhaben wird empfohlen, in der weiteren Planung standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 auszuführen. Detaillierte Angaben zum konkreten Umfang und Vorgehen sind den Anlagen A2 und A3 des Bauabwägungsplans zu entnehmen.
- 7. Immissionsschutz**
- Keine Hinweise
- 8. Naturschutz**
- Die Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes (vgl. § 30 Abs. 2 BNatSchG) sind bei der Planung und Ausführung von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung zwingend zu beachten. Auf Grundlage des § 40 Abs. 4 BNatSchG ist es empfohlen, gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 3 „Südostdeutsches Hügel- und Bergland“ im Rahmen von Pflanzungen zu verwenden.
- 9. Artenschutz**
- Die Vorgaben des besonderen Artenschutzes (vgl. § 44 ff. BNatSchG) sind bei der Planung und Ausführung von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung zwingend zu beachten.
- 10. Kampfmittelbeseitigung**
- Eine Belastung mit Kampfmitteln im Gebiet des Bauvorhabens kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, wird auf die Anzeigepflicht entsprechend der Verwal-tungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Beseitigung von Kampfmitteln (VwV Kampfmittelbeseitigung vom 07.03.2000, geändert am 1. März 2012, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 04.12.2017) sowie auf die Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009) verwiesen.

Verfahrensvermerke

- Die Aufstellung des Bauabwägungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltschadung nach § 2 Abs. 4 BauGB und gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen.
- Der Bauabwägungsplan nach § 13b BauGB besteht aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), den Hinweisen (ohne Festsetzungscharakter) und der Zeichenerklärung (Teil C). Dem Bauabwägungsplan ist eine Begründung beigefügt.
1. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Brand-Erbsdorf hat in der Sitzung vom 17.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bauabwägungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
- Brand-Erbsdorf, den ____2021 -Siegel- Dr. Martin Antonow Oberbürgermeister
2. Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs
In der Sitzung vom 24.11.2020 wurde die Änderung des Geltungsbereichs gegenüber dem Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat der Stadt Brand-Erbsdorf beschlossen. Der Beschluss wurde am 23.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
- Brand-Erbsdorf, den ____2021 -Siegel- Dr. Martin Antonow Oberbürgermeister
3. Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfs
Der Entwurf des Bauabwägungsplans und die Begründung i. d. F. v. 05.03.2021 wurden durch den Stadtrat der Stadt Brand-Erbsdorf in der Sitzung vom 30.03.2021 gebilligt und zur Offenlage bestimmt.
- Brand-Erbsdorf, den ____2021 -Siegel- Dr. Martin Antonow Oberbürgermeister
4. Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf
Der Entwurf des Bauabwägungsplans i. d. F. v. 05.03.2021 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 07.05.2021 bis einschließlich 07.06.2021 öffentlich ausgelegt. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 30.04.2021 im Amtsblatt Ausgabe 5/2021 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.
- Brand-Erbsdorf, den ____2021 -Siegel- Dr. Martin Antonow Oberbürgermeister
5. Abwägungsbeschluss des Bauabwägungsplans
Der Beschluss über die Behandlung der Bedenken und Anregungen (Abwägungsprotokoll) zum Bauabwägungsplan wurde durch den Stadtrat der Stadt Brand-Erbsdorf am 28.09.2021 gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Brand-Erbsdorf, den ____2021 -Siegel- Dr. Martin Antonow Oberbürgermeister
6. Satzungsbeschluss zum Bauabwägungsplan
Die Satzung zum Bauabwägungsplan i. d. F. v. 24.08.2021 wurde durch den Stadtrat der Stadt Brand-Erbsdorf gem. § 10 BauGB am 28.09.2021 beschlossen. Die Begründung i. d. F. v. 24.08.2021 wurde durch den Stadtrat der Stadt Brand-Erbsdorf am 28.09.2021 gebilligt.
- Brand-Erbsdorf, den ____2021 -Siegel- Dr. Martin Antonow Oberbürgermeister
7. Ausfertigung der Satzung
Die Satzung wurde nach § 4 Abs. 3 SächsGemO am _____ ausgefertigt.
- Brand-Erbsdorf, den ____2021 -Siegel- Dr. Martin Antonow Oberbürgermeister
8. Bekanntmachung
Der Beschluss des Bauabwägungsplans wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt Ausgabe 11/2021 am 29.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bauabwägungsplan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bauabwägungsplan in Kraft.
- Brand-Erbsdorf, den ____2021 -Siegel- Dr. Martin Antonow Oberbürgermeister
- Die Stadt Brand-Erbsdorf beschließt den Bauabwägungsplan Nr. 9 „Wohngebiet Haasenweg“ als Satzung.
- Vorhaben: **Bauabwägungsplan Nr. 9 "Wohngebiet Haasenweg"**
Bauabwägungsplan gemäß § 13b BauGB
Satzung
- Darstellung: 24.08.2021
- Verfasserträger:
Stadtverwaltung Brand-Erbsdorf
Markt 1
09618 Brand-Erbsdorf
- Planverfasser:
BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Waisenhausstraße 10
09599 Freiberg
- Tel.: 03731 78308-400
Email: info@bpm-ingenieur.de
- Quelle Geobasisdaten:
Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
Bezug über Stadtverwaltung Brand-Erbsdorf
- bearbeitet: 08/2021 ire
gezeichnet: 08/2021 ire
geprüft: 08/2021 mku
- Koordinatensystem: ETRS 89 (UTM33N)